

GEMEINDE SÖHLDE ORTSCHAFT GROSS HIMSTEDT

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "KINDERTAGESSTÄTTE GROSS HIMSTEDT"

BEGRÜNDUNG

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt

Teil A: Städtebauliche Begründung	1
A.1 Planungserfordernis	1
A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	1
A.3 Lage des Plangebietes	1
A.4 Planung	2
A.5 Erläuterungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes	2
A.5.1 Grenze des Plangebietes	2
A.5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	2
A.5.3 Straßenverkehrsflächen	3
A.6 Parken	3
A.7 Ver- und Entsorgung	4
A.8 Bebauungsentwurf	4
A.9 Städtebauliche Werte	4
Teil B: Umweltbericht	5
B.1 Umweltbericht - Einleitung	5
B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes	5
B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen.....	5
B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum	5
B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden.....	6
B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen.....	6
B.1.2.1 Fachgesetze und Fachverordnungen	6
B.1.2.2 Fachplanungen	6
B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer Bedeutung.....	6
B.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen	7
B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	7
B.2.1.1 Schutzgut Mensch	7
B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope	7
B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche	9
B.2.1.4 Schutzgut Wasser	10
B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft	11
B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	11
B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	12
B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	12
B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	12
B.2.2.1 Schutzgut Mensch	12
B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope	13
B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche	13
B.2.2.4 Schutzgut Wasser	13
B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft	14
B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	14
B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	14
B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen.....	14
B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15

B.2.3 Eingriffsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	15
B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope	15
B.2.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	16
B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	17
B.2.3.4 Ausgleichsflächen und Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen	17
Externer Ausgleich für die Schutzgüter	18
B.2.3.5 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen	18
B.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
B.3 Zusätzliche Angaben	19
B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden	19
B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring	20
B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
 Teil C: Abwägung (wird verfahrensbegleitend ergänzt)	
 Teil D: Anlagen	21
Anlage 1 zur Begründung: Bebauungsentwurf	23

Teil A: Städtebauliche Begründung

A.1 Planungserfordernis

Die Gemeinde Söhlde benötigt bereits seit längerer Zeit einen weiteren Standort für die Kleinkindbetreuung im Bereich der Ortschaft Söhlde. Dafür sind verschiedene Standortalternativen geprüft worden, wobei für einen zunächst am Standort Söhlde favorisierten Bereich keine Flächenverfügbarkeit erreicht werden konnte.

Die Gemeinde Söhlde beabsichtigt deshalb nun, in der zum Verwaltungssitz benachbarten Ortschaft Groß Himstedt auf gemeindeeigenen Flächen eine Kindertagesstätte zu errichten. Der südliche Bereich des relativ großen Sportplatzes im Südosten der Ortschaft wird für eine weitere Sportplatznutzung nicht mehr benötigt. Von der Landesstraße 475 (Südstraße) besteht über den "Rieseweg" eine direkte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz.

Auf einer Fläche von ca. 4.000 qm soll eine Kindertagesstätte errichtet werden, derzeit sind zwei Krippengruppen für ca. 30 Kinder geplant. Ein Gebäudeentwurf liegt noch nicht vor.

Für den "Bring- und Holverkehr" durch die Eltern soll eine Wendemöglichkeit eingerichtet werden, ebenso sind Parkplätze hierfür und für die Mitarbeiter vorzuhalten. Für die mit einem Kindergarten verbundenen Verkehrsabläufe können an diesem Standort ausreichende Flächen bereitgestellt werden.

Nördlich der Flächen des Sportplatzes befinden sich ältere Wohngebiete, nordwestlich wurde in den letzten Jahren ein Wohngebiet erschlossen (B-Plan Nr. 4 "Barwegsfeld", rechtskräftig 2004). Langfristig ist die Erweiterung des Baugebietes vorgesehen, so dass konzeptuell eine vorsorgende Planung mit dem Ziel erfolgt, zukünftig wohnungsnaher Betreuungsangebote bereitstellen zu können. Die räumliche Nähe zu dem benachbarten Sportplatz ermöglicht übergreifende Nutzungen und Veranstaltungen für die Dorfgemeinschaft sowie die Gemeinde Söhlde.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Kindertagesstätte Groß Himstedt" erforderlich.

A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Söhlde stellt innerhalb des Plangebietes derzeit "Grünfläche" mit den Zweckbestimmungen "Sportplatz" und "Spielplatz" dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren in einer 30. Änderung angepasst, zukünftig wird eine "Gemeinbedarfsfläche" mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 5 wird sich dementsprechend aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lassen.

A.3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortschaft Groß Himstedt. Derzeit ist der Bereich Teil des Rasenplatzes des Sportplatzes, der nicht mehr im vollen Umfang benötigt wird. Die Fläche liegt auf der Ostseite der Verlängerung des "Rieseweges". Dieser schließt im Norden unmittelbar an die Landesstraße 475 ("Südstraße") an, so dass eine unmittelbare Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz besteht. An der Nordgrenze des Sportplatzes liegt das Vereinsheim. Nördlich davon grenzen Wohngrundstücke an. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein größeres Regenrückhaltebecken. Die Verlängerung des "Rieseweges" ist ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung, ebenso verläuft südlich des Plangebietes ein Wirtschaftsweg in West-Ost-Richtung. Westlich, südlich und östlich des Plangebietes schließen Ackerflächen an.

A.4 Planung

Es ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte für den zentralen und südlichen Bereich der Gemeinde Söhlde für zwei Krippengruppen für ca. 30 Kinder geplant. Die Erschließung erfolgt über den Rieseweg. An der Westseite des Grundstücks sollen die notwendigen Stellplätze für die Mitarbeiter und die Stellplätze für den "Bring- und Holverkehr" der Eltern angeordnet werden. Der Rieseweg soll für einen Wendepunkt im Bereich der gemeindeeigenen Flächen aufgeweitet werden.

Der Gebäudekomplex kann im Norden des Grundstücks angeordnet werden, damit die Freiflächen nach Süden ausgerichtet sind. Westlich des Gebäudes sollte ein größerer Vorplatz eingerichtet werden, damit dort ausreichend Platz für Fahrräder und Fahrradanhänger bereitgestellt werden kann, für Familien, die aus der näheren Umgebung kommen. Ebenso finden erfahrungsgemäß im Vorbereich von Kinderbetreuungseinrichtungen auch viele Gespräche zwischen den Eltern und Kindern statt, gerade auch bei größeren Veranstaltungen. Dafür muss ein sicheres und angenehmes Umfeld bereitgestellt werden, gerade weil im ländlichen Raum Gemeinschaftseinrichtungen wichtige Kommunikationspunkte darstellen.

Zu den Stellplätzen sollte ein untergeordneter Fußweg eingerichtet werden, damit die Kinder nicht über die Straßenfläche zur Kindertagesstätte gebracht werden müssen, und eine Überschneidung der fußläufigen Wege mit den Parkvorgängen der Pkws vermieden wird.

Der Kindergarten sollte insgesamt nach Westen, Süden und Osten gut durch Hecken eingegrünt werden, da er zunächst relativ stark den häufigen Südwestwinden ausgesetzt sein wird und insbesondere die kleineren Kinder einen gewissen Schutz benötigen. Außerdem ist der gesamte Komplex in seiner Fernwirkung in das Landschaftsbild einzufügen. Es werden deshalb im B-Plan entsprechende Festsetzungen getroffen, die eine Heckenpflanzung sicherstellen.

Auf der Freifläche selbst sollte mindestens ein großer Baum (als Schattenbaum im Sommer) bereitgestellt werden. Außerdem soll die Pflanzung z.B. zweier Obstbäume auch die Naturerfahrung auf dem Gelände ergänzen.

Das Grundstück bietet die Voraussetzungen, dass zukünftig auch nach Bedarf eine Erweiterung des Kindergartens erfolgen kann.

A.5 Erläuterungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes

A.5.1 Grenze des Plangebietes

Das Plangebiet grenzt im Norden an den bestehenden Sportplatz an. Es bezieht im Westen und Norden den "Rieseweg" bis zum zukünftigen Wendepunkt im Süden mit ein. Die Südgrenze verläuft entlang des Wirtschaftsweges, der hier nach Osten abzweigt. Die Ostgrenze des Plangebietes folgt der Grenze des bisherigen Sportplatzes.

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 163/18, sowie das Flurstück 221/8.

A.5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der zukünftigen Nutzung entsprechend wird für den Bereich der Kindertagesstätte eine **"Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte"** festgesetzt.

Es wird eine **Eingeschossigkeit** (I) zugelassen, da ein ebenerdiger, barrierefreier Kindergarten geplant ist. Bei einer Eingeschossigkeit ist nach Niedersächsischer Bauordnung der Dachausbau in einem zweiten Geschoss zu Zweidrittel der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses möglich, so dass hier noch Reserven für Funktionen bestehen, die nicht zwingend im Untergeschoss un-

tergebracht werden müssen (z.B. Personalräume). Das Grundstück bietet mit seiner Größe ausreichend Möglichkeiten für den Ausbau in die Fläche. Es liegt aber auch im Interesse der Gemeinde, am Ortsrand ein sich in den Maßstab einfügendes, niedriges Gebäude zu errichten.

Als **Grundflächenzahl** (GRZ) wird 0,4 festgesetzt, womit ausreichend Grundflächen für einen eben-erdigen Ausbau bereitgestellt werden können.

Gem. BauNVO sind bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Garagen und **Stellplätzen** mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie baul. Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche der letztgenannten baulichen Anlagen um 50 % überschritten werden (sogenannte GRZ II). Demnach ist bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) eine Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig.

Die **Baugrenze** wird im Westen von der Straßenverkehrsfläche soweit abgerückt, dass sowohl für das Senkrechtparken als auch für die Heckenpflanzung ausreichende Flächen vorgehalten werden. An der Nord-, Ost- und Südgrenze wird die Baugrenze von der Plangebietsgrenze soweit abgesetzt, dass die erforderlichen Heckenpflanzungen umgesetzt und ausreichende Abstände zu Gebäudeteilen dazu eingehalten werden, z.B. für Pflegemaßnahmen an den Hecken oder an den Fassaden.

Nach Norden zum Sportplatz hin wird die Pflanzung einer Schnitthecke festgesetzt (Zuordnungsziffer 2). Hier ist ein Sichtschutz zwischen den Nutzungen notwendig. Das zukünftige Gebäude der Kindertagesstätte wird hier ebenfalls eine Barriere darstellen, so dass eine Schnitthecke als ausreichend erachtet wird. Es wird textlich festgesetzt, dass in Zuordnung zu den Stellplatzanlagen an der Westseite Heckenpflanzungen erfolgen müssen, ebenso ist nach Osten und Süden ein Pflanzstreifen in einer Breite von 5 m erforderlich, um die Nutzungen auf dem Grundstück ausreichend gegen Windeinflüsse zu schützen (Zuordnungsziffer 2). Außerdem werden dadurch z.B. saisonal mögliche Staubemissionen der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzungen gefiltert. Darüber hinaus bieten Sträucher und Hecken Spielmöglichkeiten und tragen zur Naturerfahrung der Kinder bei. Des Weiteren wird die Pflanzung eines größeren Baumes (z.B. Walnuss) sowie zwei weiterer Laubbäume (z.B. Obst) festgesetzt; sie tragen zum Erleben der Jahreszeiten und zum Kennenlernen der Früchte bzw. Nüsse der Bäume bei.

Der Komplex der Kindertagesstätte wird insgesamt mit diesen Maßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden; sie dienen der Ortsrandeingrünung.

A.5.3 Straßenverkehrsflächen

Der Teil des "Rieseweges", der für die Erschließung des Grundstücks zukünftig erforderlich sein wird, wird als "Straßenverkehrsfläche" dargestellt. Außerdem werden Flächen für einen Wendepplatz (Radius = 10 m) vorgehalten.

A.6 Parken

Es ist vorgesehen, die Parkplätze der Eltern und der Mitarbeiter an der Westseite des Grundstücks vorzusehen. Grundsätzlich kann die Gemeinde aber die Parkplätze für die Kindertagesstätte auf den Flächen ihres Grundstücks bedarfsgerecht anordnen bzw. organisieren. Sie werden deshalb nicht räumlich verbindlich festgesetzt.

Im Vorbereich der Kindertagesstätte sind auch ausreichende Flächen für Fahrräder und Fahrradanhänger vorzuhalten.

A.7 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann an die bestehenden Netze der Trinkwasserversorgung, der Stromversorgung und Telekommunikation und der Abwasserentsorgung der Ortschaft Groß Himstedt angeschlossen werden.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in das benachbarte Regenrückhaltebecken eingeleitet. Eine Versickerung ist wegen der anstehenden bindigen Böden nicht möglich. Ob eine Nutzung des unbelasteten Regenwassers auch für die Bewässerung der Freiflächen genutzt werden soll, wird innerhalb des hochbaulichen Ausbaukonzeptes zu regeln sein.

A.8 Bebauungsentwurf

Der Begründung ist als Anlage ein Bebauungsentwurf zur Illustration beigefügt. Der Entwurf stellt hinsichtlich der Bebauungsformen, der Lage der Bebauung, der Parkplatzverteilung und Standorte zu pflanzender Bäume eine von mehreren Möglichkeiten dar. Er ist unverbindlich.

A.9 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet umfasst insgesamt rd.:	5.622 qm	(100,0 %)
davon sind ausgewiesen als:		
- Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte	3.897 qm	(69 %)
darin in Überlagerung:		
Anpflanzungsfläche (Zuordnungsziffer 1)	151 qm	
Anpflanzungsfläche (Zuordnungsziffer 2)	620 qm	
- Straßenverkehrsflächen	1.726 qm	(31 %)

Teil B: Umweltbericht

B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme um. Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu benennen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fließen in die Abwägung ein. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan auszuarbeiten, Anlage 1 des BauGB führt die Bestandteile des Umweltberichtes auf.

Die Gemeinde Söhlde beteiligt nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches an der Aufstellung des Nr. 5 "Kindergarten Groß Himstedt".

B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes

B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Söhlde beabsichtigt, dem Bedarf entsprechend in der Ortschaft Groß Himstedt eine neue Kindertagesstätte für zunächst zwei Gruppen mit insgesamt rund 30 Kindern zu errichten. Nach Prüfung von Standortalternativen entschied sich die Gemeinde für eine Fläche im Südosten der Ortschaft. Es handelt sich um den südlichen Teilbereich des relativ großen Sportplatzes, der für eine weitere Sportplatznutzung nicht mehr benötigt wird. Die Erschließung erfolgt über den Riese-
weg, der direkt an das übergeordnete Straßennetz angebunden ist. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Kindergarten Groß Himstedt" schafft die Gemeinde die rechtlichen Voraussetzungen für bauliche Entwicklung. Für das Vorhaben setzt der Bebauungsplan eine "Gemeinbedarfsfläche" mit Zweckbestimmung "Kindertagesstätte", eine Grundflächenzahl von 0,4, Pflanzflächen im Randbereich sowie eine Straßenverkehrsfläche für die Erschließung und einen Wendepplatz fest.

Die Gemeinde Söhlde passt für diesen Bereich im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan im Rahmen einer 30. Änderung an. Die bestehende Darstellung einer "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Sportplatz" und "Spielplatz" wird aufgehoben und durch die Darstellung einer "Fläche für den Gemeinbedarf" mit Zweckbestimmung "Kindergarten" ersetzt. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan Nr. 5 aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde.

B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum

Die Ortschaft Groß Himstedt liegt im Naturraum der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde am südlichen Rand des Norddeutschen Tieflandes in der Übergangszone der naturräumlichen Untereinheiten Ilse-der Lössbörde und Nettlinger Rücken. Den Börderaum kennzeichnet eine fast flächendeckende, starke Lössauflage. Südlich der Ortschaft erhebt sich der Nettlinger Rücken als niedrige Schwelle aus der umgebenden Bördelandschaft. Es handelt um eine flache Aufwölbung einer unter der gesamten Lössbörde lagernden Kreideformation, die hier lediglich von einem dünnen Lössschleier überdeckt wird. Die an gliedernden Strukturen arme Landschaft im direkten Umfeld der Ortschaft wird aufgrund der fruchtbaren Böden hauptsächlich intensiv ackerbaulich genutzt, der Nettlinger

Rücken ist in Teilen bewaldet. Weiter südlich liegt das Vorholzer Bergland mit größeren Waldflächen, diese Schichtstufenlandschaft fällt nach Norden allmählich zum angrenzenden Tiefland ab. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Planungsraum ein Waldmeister-Buchenwald basenreicher, mittlerer Standorte mit Übergängen zum Flattergrasbuchenwald.

B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil der Flurstücke 163/18 und 221/6, Flur 3, Gemarkung Groß Himstedt.

Das Plangebiet umfasst insgesamt rd.:	5.622 qm	(100,0 %)
davon sind ausgewiesen als:		
- Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte	3.897 qm	(69 %)
darin in Überlagerung:		
Anpflanzungsfläche (Zuordnungsziffer 1)	151 qm	
Anpflanzungsfläche (Zuordnungsziffer 2)	620 qm	
- Straßenverkehrsflächen	1.726 qm	(31 %)

B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

B.1.2.1 Fachgesetze und Fachverordnungen

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. der Neubeckanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.08.2020) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 19.06.2020) maßgeblich. Weitere Anforderungen des Umweltschutzes enthalten die Bodenschutz- und Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen.

B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** (RROP 2016) für den Landkreis Hildesheim weist der Ortschaft Groß Himstedt und dem näheren Umfeld des Plangebietes verschiedene Funktionen zu:

- die Umgebung der Ortslage ist aufgrund des hohen Ertragspotenzials "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft";
- abgesetzt südlich und östlich der Ortslage befindet sich ein "Vorranggebiet Leitungstrasse";
- abgesetzt im Norden des Plangebietes liegt mit der Landesstraße L475 / Südstraße ein "Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße";
- abgesetzt im Südwesten des Plangebietes liegt zwischen der Ortschaft Groß Himstedt und dem Laubwaldbestand des Berelrieses ein "Vorbehaltsgebiet Erholung".

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP 1993) für den Landkreis Hildesheim trifft keine konkret auf das Plangebiet bezogene planungsrelevanten Aussagen. Empfehlungen betreffen die Belebung des Landschaftsbildes sowie die Biotopvernetzung durch wege- und gewässerbegleitende Randstreifen. Ein flächendeckender **Landschaftsplan** liegt für das Gebiet der Gemeinde Söhle nicht vor.

B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer Bedeutung

Im Geltungsbereich liegen keine naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw.

§ 24 Abs. 2 NAGBNatSchG oder andere wertvolle Bereiche kommen nicht vor. Südlich der Ortschaft befindet sich weit abgesetzt das FFH-Gebiet "Berelries" (EU-Kennzahl 3827-331; landesinterne Nummer 383). Das geringfügig größere Landschaftsschutzgebiet "Berelries" (LSG WF 048) liegt im Landkreis Wolfenbüttel und dient zusammen mit dem kleinflächigen LSG im Landkreis Hildesheim (LSG HI 069) dem Schutz des FFH-Gebietes (NLWKN 2021). Festgesetzte Überschwemmungsgebiete kommen im Geltungsbereich und im Umfeld nicht vor.

B.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Für den Geltungsbereich werden nachfolgend der derzeitige Umweltzustand einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen beschrieben. Das Untersuchungsgebiet umfasst vollständig den gesamten Geltungsbereich sowie im Einzelfall die direkt angrenzenden Flächen.

B.2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Im Zusammenhang mit der Planung sind Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld von Bedeutung. Mögliche negative Beeinträchtigungen für den Menschen in Bezug auf eine Einschränkung von Erholungsfunktionen behandelt das Kapitel zum Landschaftsbild.

Der vorhandene Sportplatz wird für den Spiel- und Trainingsbetrieb genutzt. Die zeitweise vom Planungsgebiet ausgehenden Emissionen durch Sportlärm wirken insgesamt lediglich geringfügig belastend auf die umliegende Wohnbebauung. Im Plangebiet muss mit ortsüblichen Geräuschen, Gerüchen und Stäuben aus der Landwirtschaft gerechnet werden, die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen können. Der Rieseweg sowie weitere Feldwege erschließen die Feldmark südlich von Groß Himstedt. Der landwirtschaftliche Verkehr kann vor allem während der Erntezeit Lärm- und Staubemissionen verursachen, die lediglich temporär belastend auf das Plangebiet einwirken können. Die zu erwartenden Emissionen ordnen sich in den ortsüblichen Rahmen des ländlichen Wohnens ein. Weitere Vorbelastungen bestehen nicht.

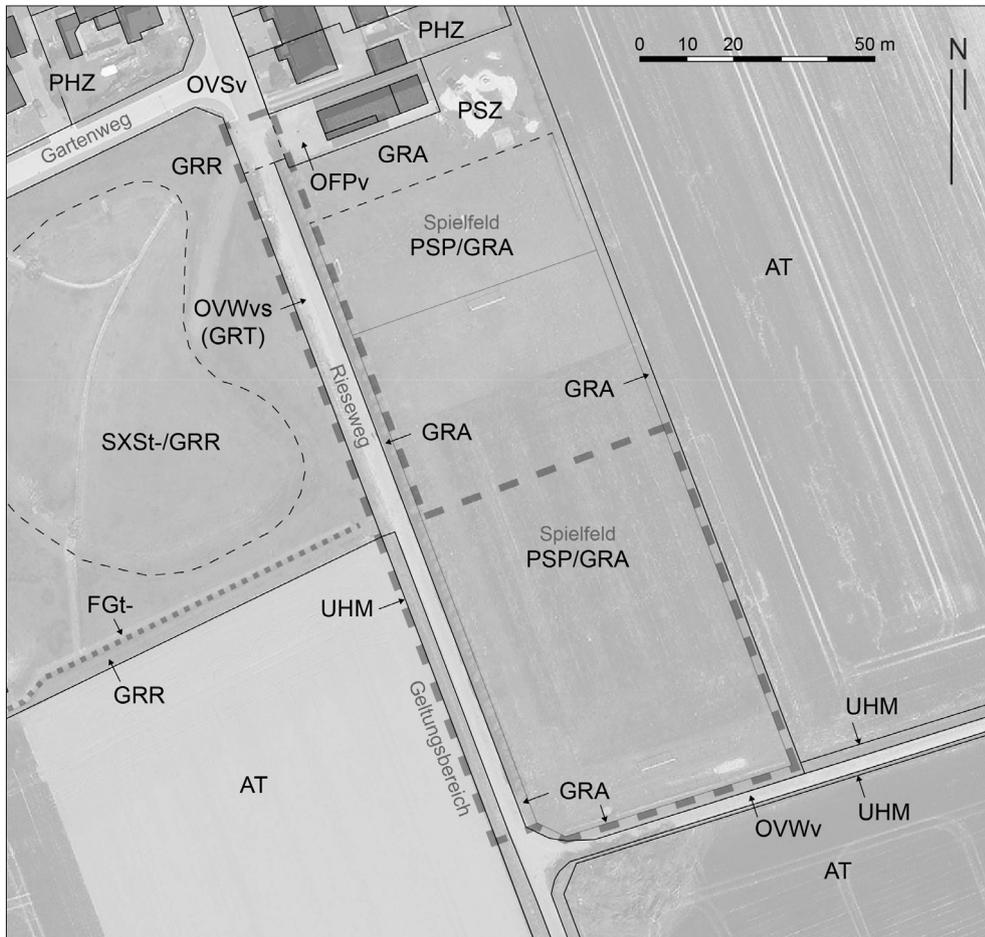
B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen biologischen und historisch gewachsenen Artenvielfalt dauerhaft zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad der Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotope sowie Lebensgemeinschaften mit geographischen Eigenheiten in ihrer natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

Biotoptypen

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der bebauten Ortslage von Groß Himstedt. Innerhalb des Geltungsbereich befindet sich ein Rasenspielfeld, das sich im Norden fortsetzt. Der Geltungsbereich umfasst auch ein Teilstück des asphaltierten Rieseweges, die Seitenstreifen sind als Rasen

oder als Grassaum ausgebildet. Im näheren südwestlichen, südlichen und östlichen Umfeld befinden sich weitläufige Ackerflächen. Nördlich grenzen Wohngebäude mit umgebenden Ziergärten an. Hier liegen auch den Sportplatz ergänzende Einrichtungen wie Funktionsgebäude, eine Stellplatzfläche und ein Spielplatz. Westlich ist ein unversiegeltes Regenrückhaltebecken mit umgebender Rasenfläche platziert.



Karte: Biooptypen im Bestand

Die Karte der Biooptypen im Bestand zeigt die Verhältnisse vor Ort. Jede Fläche ist im Regelfall einem Biooptyp zugeordnet und mit einem Code gekennzeichnet. Bei Doppelzuweisung oder der kleinräumigen Vergesellschaftung zweier Biooptypen trennt ein Schrägstrich die Codes, ein in Klammern gesetzter Nebencode bezeichnet einen schwächer ausgeprägten Biooptyp. Gestrichelte Grenzlinien zwischen einzelnen Biooptypen zeigen unscharfe Übergänge. Folgende Biooptypen und Wertigkeiten sind vorhanden (Benennung gemäß v. Drachenfels 2020). Die Bewertung orientiert sich an einer fünfstufigen Werteskala, wobei der Wertstufe V die höchste Wertigkeit zukommt (v. Drachenfels 2012). Kriterien für die Einstufung der Biooptypen in die Wertstufen sind die Naturnähe, Gefährdung und Seltenheit sowie die Bedeutung als Lebensraum.

<u>Codes</u>	<u>Bezeichnung des Biooptyps</u>	<u>Bewertung</u>
FG	Graben	Wertstufe II
SXS	sonstiges naturfernes Staugewässer	Wertstufe II
Zusatz "t"	zeitweise trockenfallend, unbeständig	-
Zusatz "-"	strukturarm; ohne spez. Wasservegetation	-
UHM	halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Wertstufe III
AT	basenreicher Lehm-/Tonacker	Wertstufe I

GRR	artenreicher Scherrasen	Wertstufe II
GRA	artenarmer Scherrasen	Wertstufe I
GRT	Trittrassen	Wertstufe I
PHZ	neuzeitlicher Ziergarten	Wertstufe I
PSP	Sportplatz	Wertstufe I
PSZ	Spielplatz	Wertstufe I
OVS	Straße	Wertstufe I
OVP	Parkplatz	Wertstufe I
OVW	Weg	Wertstufe I
Zusatz "v"	versiegelte Fläche (Asphalt, Pflaster)	-
Zusatz "s"	teilversiegelte Fläche (Schotter)	-

Die vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches sowie im direkten Umfeld haben für das Schutzgut überwiegend lediglich einen sehr geringen bis geringen Wert (Wertstufe 1 und 2). Als naturnähere Elemente erreichen die Grassäume die mittlere Wertstufe 3. Aufgrund weitgehend fehlender höherwertiger Bereiche ist das Planungsgebiet insgesamt nur von sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut.

Faunistische Belange - Tierarten

Trotz der starken anthropogenen Überformung bietet der Geltungsbereich und das direkt angrenzende Umfeld mit den vorhandenen Habitatstrukturen potenziellen Lebensraum für Tierarten der Feldflur. Mit der Planaufstellung sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu betrachten, hierzu wird ein Sachverständiger ein artenschutzrechtliches Gutachten anfertigen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim werden Untersuchungen zu Vorkommen von Feldvögeln und des Feldhamsters als notwendig erachtet.

B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch den Schutz besonders seltener, schutzwürdiger Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (BBodSchG § 1 und § 2).

Groß Himstedt liegt innerhalb der Lössbörde. Im Plangebiet und in der Umgebung stehen Lösslehme der Weichselkaltzeit an. Im Norden überlagert der Lösslehm Geschiebelehme aus dem Drenthestadium der Saalekaltzeit (NIBIS-Kartenserver). Aus dem schluffigen Lockersediment entwickelte sich eine mittlere Pseudogley-Grauerde und im Norden ein mittlerer Pseudogley-Tschernosem. Grauerden fehlt weitgehend die in Schwarzerden vorhandene verkohlte organische Substanz, bodenchemische und -physikalische Unterschiede lassen sich nicht feststellen (Fischer-Zujkov 2000). Im Plangebiet bewirken Sperrschichten im Untergrund den zeitweiligen Stauwassereinfluss. Die Böden kennzeichnet eine sehr hohe effektive Durchwurzelungstiefe (Stufe 6 auf einer 6-stufigen Skala). Die Versorgung mit pflanzenverfügbarem Bodenwasser liegt mit 200 bis < 250 mm im oberen Bereich (Stufe 5 auf einer 7-stufigen Skala). Das standortbezogene natürliche Ertragspotenzial für die Biomasseproduktion ist im Plangebiet äußerst hoch (Stufe 7 auf einer 7-stufigen Skala). Die Verdichtungsempfindlichkeit ist sehr hoch (Stufe 6 auf einer 7-stufigen Skala). Die relative Bindungs-

stärke des Oberbodens für Schwermetalle (Cadmium) ist sehr hoch (Stufe 5 auf einer 5-stufigen Skala). Die Angaben beziehen sich auf weitgehend unbeeinträchtigte Böden mit wenig gestörtem Profil.

Böden vergleichbarer Güte und Entwicklungsgeschichte sind im Raum um Söhlde nicht selten, Tschernosem und Grauerde kommen häufig vor. Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches weist keine besonderen Standorteigenschaften auf, es handelt sich nicht um einen Extremstandort mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Die Schwarz- bzw. Grauerde ist aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig. Altlasten sind der Gemeinde Söhlde nicht bekannt. Die Gefahrenhinweiskarte des LBEG zu Erdfall- und Senkungsgebieten zeigt für das Plangebiet und das Umfeld keine Eintragungen (NIBIS-Kartenserver).

Die Bewertung der Lebensraumfunktionen des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad unter Berücksichtigung aktueller Beeinträchtigungen (3-stufigen Skala, Bewertung nach: Breuer 1/2006 INN). Im Geltungsbereich handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht um unversiegelte, überprägte Naturböden mit gestörtem Bodenprofil und verändertem Bodenwasserhaushalt, sie werden der mittleren Wertstufe 2 auf einer 3-stufigen Skala zugeordnet (von allgemeiner Bedeutung). Die Böden sind durch mechanische Verdichtung und Umbruch vorbelastet. Vor der Sportplatznutzung fand hier langandauernd Ackerbau statt. Schon die Gaußsche Landesaufnahme, die im 19. Jahrhunderts erstellt wurde, zeigt Acker als historische Landnutzung. Vollständig versiegelte Böden im Bereich der Verkehrsfläche sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe 1), sie kommen kleinflächig vor. Der Geltungsbereich ist insgesamt von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Der Landkreis Hildesheim hat für das gesamte Kreisgebiet eine "Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung" erstellt (Karte zum RROP 2016). Der Auswertungskarte zufolge weist der Boden im Geltungsbereich eine regional hohe Schutzwürdigkeit auf (Stufe 4 auf einer 5-stufigen Skala). Grund für die Einstufung ist die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, es handelt sich um einen Standort mit einer hohen Biomasseproduktion.

B.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Ziel ist die nachhaltige Sicherung in seiner Funktion als allgemeine Lebensgrundlage, klimatisch bedeutsamer Faktor und landschaftsprägendes Element. Insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Schutz des Grundwassers sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist Sorge zu tragen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Die bestehenden **Grundwasserverhältnisse** sind stark von den geologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten sowie der Landnutzung (Bewuchs, Versiegelungsgrad) beeinflusst. Der Grundwasserflurabstand beträgt auch zu Zeiten des mittleren GW-Hochstandes mehr als 2,00 m. Der Standort kann als grundwasserfern angesprochen werden. Die jährliche Grundwasserneubildungsrate beträgt 150 - 200 mm/a, die Angaben stammen aus dem Zeitraum von 1981 bis 2010 (NIBIS-Kartenserver LBEG). Der Planungsraum trägt demnach im Jahresmittel nicht überdurchschnittlich zur Grundwasserneubildung bei. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten liegt im mittleren Bereich, bei großen Grundwasserflurabständen und gleichzeitig hohem Schutzpotenzial der Deckschichten ist die Gefährdung des Grundwassers gering. Die Grundwasserneubildung im weitgehend unversiegelten Planbereich ist aktuell wenig einschränkt. Im Geltungsbereich kommt kein natürliches **Oberflächengewässer** vor. Im Planungsraum oder daran angrenzend gibt es weder Wasserschutz- noch Heilquellenschutzgebiete.

Der Geltungsbereich ist insgesamt von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.

B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Börderaum nördlich der Mittelgebirgsstufe gehört zum Klimabezirk Weser-Aller-Gebiet. Der Landkreis Hildesheim unterliegt großklimatisch ozeanischen Einflüssen. Im Nordosten des Kreisgebietes, also auch in Söhlde, sind Übergänge zu einem eher kontinental geprägten Klima feststellbar. Auswirkung hat dies auf geringere jährliche durchschnittliche Niederschläge von 600 mm bis 650 mm bei Durchschnittstemperaturen von 0°C im Januar und 17°C im Juli. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen. Die Apfelblüte beginnt im Vergleich mit den anderen Gebieten des Landkreises Hildesheim früh (LK Hildesheim 1993).

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand außerhalb des bebauten Siedlungsraums und damit im Übergang von einem Freiflächen- zum Siedlungsklima kleiner Ortslagen. Äcker, Wiesen und Rasenflächen im Freiland sind gekennzeichnet durch stärkere Amplituden im Tagesgang der Temperatur und Feuchte, sie tragen zur Kaltluftbildung und Luftbefeuchtung bei. Die Ortschaft dämpft die Klimatelemente des Freilandes insgesamt leicht. Das Plangebiet besitzt bei günstigem Bioklima eine ausgeglichene Feuchtebilanz. Eine besondere klimatische Ausgleichsfunktion bezüglich der Frisch- bzw. Kaltluftproduktion liegt nicht vor. Die hier betrachtete Fläche befindet sich nicht in einer bedeutsamen Frisch- oder Kaltluftschneise bzw. Luftaustauschbahn. Werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung auf den umliegenden Äckern Pflanzenschutzmittel oder Gülle ausgebracht, können die resultierenden Immissionen zumindest zeitweise zu lufthygienischen Beeinträchtigungen führen.

Der Geltungsbereich ist insgesamt lediglich von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut und ohne besondere Funktionsfähigkeit für den Klimaausgleich.

B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Sie ist auch für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Der eben wirkende Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Groß Himstedt, im Übergang zum Landschaftsraum ergeben sich weite Ausblicke in die offene Bördelandschaft mit wenigen Gehölzen. Aufgrund der guten standörtlichen Voraussetzungen bestimmen intensiv bewirtschaftete Äcker von nur geringer Naturnähe und Vielfalt die Feldflur. In einer Entfernung von ca. 500 m befindet sich auf der flachen Geländewölbung des Nettlinger Rückens das Berelries. Es handelt sich um einen größeren, naturnahen und landschaftsprägenden Laubwald. Der weithin sichtbare Gehölzbestand bereichert die sonst gehölzarmen Landschaft, der geschlossene Waldrand mit einigen Vor- und Rücksprüngen wirkt optisch raumbegrenzend. Die Ortslage mit einer lockere Einzelhausbebauung und Ziergärten liegt im Norden. Westlich grenzt eine größere Rasenmulde zur Regenwasserrückhaltung an, südlich der Senke wachsen wenige kleine, unlängst gepflanzte Laubbäume. Das Plangebiet umfasst neben einer Rasenfläche, die Teil des örtlichen Sportplatzes ist, einen asphaltierten Feldweg, teils mit schmalen, einseitigen Grassaum. Der menschliche Einfluss ist durch die Gestaltung und die regelmäßigen Pflegemaßnahmen insgesamt sichtbar.

Der durch die Sportnutzung geprägte Untersuchungsraum wird auf einer fünf-stufigen Skala der Wertstufe 2, von geringer Bedeutung für das Schutzgut, zugeordnet. Die naturraumtypische Vielfalt und Schönheit ist stark vermindert. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie in näherer Umgebung befinden sich nur wenige höherwertige Bereiche mit naturnäherer Erscheinung. Eine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stellt die Trasse einer Hochspannungsfreileitung mit weithin sichtbaren Stahlgittermasten im Süden und Osten der Ortschaft dar.

Mit der vorhandenen Freizeitinfrastruktur bietet der Sportplatz Gelegenheiten für die bewegungsbezogene Erholung und eine Freizeitnutzung in organisierter und freier Form. Für die landschaftsbezogene Erholung besitzt der Geltungsbereich insofern eine Bedeutung, als er mit dem Rieseweg den Zugang zur südlich der Ortschaft liegenden Feldflur und dem Berelries bietet. Damit ist ortsnahe generell die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung in einer offenen Nutzlandschaft mit mäßiger Strukturvielfalt und einem strukturreichen, naturnahen Wald gegeben.

B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen o. ä. nicht bekannt.

B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung bliebe der heutige Bestand im weitgehend unversiegelten Zustand mit der bestehenden Sportnutzung erhalten. Das Erscheinungsbild des Geltungsbereiches änderte sich nicht. Der Boden behielte seinen Puffer- und Filterfunktion sowie die Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt in dem gegenwärtigen Umfang. Das Orts- und Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches änderte sich nicht.

B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Dabei geht es insbesondere um mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange, die mit der Umsetzung des konkreten Vorhabens verbunden sind.

B.2.2.1 Schutzgut Mensch

Bei einer Umsetzung der Planung bleibt der nördliche Bereich des derzeit relativ großen Sportplatzes in dem derzeitigen Zustand erhalten. Der südliche Anteil wird für eine Sportnutzung nicht mehr benötigt. Daher bleibt die Flächenverkleinerung ohne Auswirkung für den Sportbetrieb.

Die auf dem Außengelände der Kindertagesstätte spielenden Kinder werden in näheren Umfeld künftig teilweise deutlich wahrnehmbar sein. Im Gegensatz zu anderen Lärmquellen stuft das Bundes-Immissionsschutzgesetz Geräusche durch Kinder grundsätzlich als sozialadäquat ein. Damit sind sie in aller Regel hinzunehmen, auch wenn die Lärmpegel der Geräusche die Werte aus gesetzlichen Regelwerken übersteigen. Die Gestaltung des Außengeländes kann jedoch eine unter schalltechnischen Gesichtspunkten optimierte Anordnung von Spielgeräten und Aufenthaltsbereichen berücksichtigen. Der Hol- und Bringverkehr durch die Eltern erfolgt zukünftig über den Rieseweg. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen bleibt gering und lässt sich nach einem Ausbau des Riesewegesverkehrlich problemlos abwickeln.

Während der Erd- und Neubauarbeiten können baubedingt zeitlich befristete Beeinträchtigungen entstehen. Zu nennen sind der Lärm durch Transportfahrzeuge, Baumaschinen und Bauarbeiten sowie die Abgase der Fahrzeuge. Erdarbeiten können insbesondere bei trockener Witterung Staubemissionen verursachen. Die Beeinträchtigungen werden sich hauptsächlich auf dem Baugrundstück selbst und direkt angrenzende Flächen auswirken. Sie werden als wenig erheblich eingestuft.

Von der Realisierung dieses Vorhabens gehen nach derzeitigem Kenntnisstand langfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen aus.

B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope

Die aktuelle Lebensraumqualität des Plangebietes ist durch die menschliche Überformung geprägt. Bei einer Umsetzung der geplanten Bebauung kann einen Großteil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches betreffen, höherwertige Strukturen werden dabei geringumfänglich in Anspruch genommen. Mögliche Auswirkungen auf die oben genannten Zielarten des Offenlandes und deren Habitate kann bei Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens, das bereits beauftragt wurde, differenziert dargestellt und bewertet werden. Ein Ergebnisbericht wird im Spätsommer 2021 vorliegen.

Die Planung betrifft keine naturschutzrechtlich gesicherten Bereiche. Südlich von Groß Himstedt befindet sich in einer Entfernung von über 500 m zum Plangebiet das **FFH-Gebiet "Berelries"**, ein überwiegend naturnaher, alter Waldmeister-Buchenwald mit artenreicher Krautschicht auf frischem Lössboden, zum Teil über Kalk (Lebensraumtyp 9130, Asperulo-Fagetum). Es handelt sich um einen der am besten ausgeprägten Waldmeister-Buchenwälder im Naturraum der Niedersächsischen Lössböden (NLWKN 2021). Das geringfügig größere **Landschaftsschutzgebiet "Berelries"** dient dem Schutz des FFH-Gebietes. Wesentliche Gefährdungen für Buchenwälder dieses Typs sind vor allem die forstliche Nutzung ohne ausreichende Erhaltung von Alt- und Totholz, die Etablierung standortfremder Baumarten, eine Bodenverdichtung durch Befahren beim Einsatz von Großmaschinen, Verbiss durch Schalenwild sowie Säure- und Nährstoffeinträge (NLWKN 2020). Bis auf Einträge aus der Luft setzt die Wirkung der gefährdenden Faktoren unmittelbar vor Ort an. Von dem weit abgesetzt liegenden Plangebiet gehen auch mit einer Nutzung als Kindertagesstätte weder für das FFH-Gebiet noch für das Landschaftsschutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen aus, auch ergeben sich keine Veränderungen der Standortfaktoren oder mittelbare Störeffekte. Der Betrieb der Einrichtung ist nicht mit einer merklich erhöhten Emission von Luftschadstoffen oder eutrophierenden Substanzen verbunden.

B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Bauleitplanverfahren bereitet eine Überbauung vor, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Versiegelung, Bodenaustausch sowie Bodenverlagerung führt. Der besonders fruchtbare und daher schutzwürdige Oberboden wird im Zuge des Ausbaus in weiten Teilen abgetragen. Darüber hinaus kann baubedingt bei einem flächenhaften Einsatz schwerer Baumaschinen und Transportfahrzeuge der Zustand der Böden durch Bodenverdichtung besonders in feuchtem Zustand verschlechtert werden. Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt.

B.2.2.4 Schutzgut Wasser

Die aktuelle Grundwasserneubildungsrate liegt im mittleren Bereich. Die Errichtung eines Kindergartens und der Bau von Verkehrswegen setzt die Neubildungsrate herab. Außerdem beschleunigt sich tendenziell der Oberflächenwasserabflusses. Verunreinigungen des Grundwassers sind durch die ge-

plante Bebauung nicht zu erwarten, potenziell grundwassergefährdende Nutzungen schließt der Bebauungsplan aus. Prinzipiell darf nach einer Neubebauung nicht mehr Oberflächenwasser abfließen als zuvor. Das anfallende Oberflächenwasser kann in das Rückhaltebecken westlich des Plangebietes eingeleitet werden. Detaillierte Angaben zu Entwässerungsanlagen erfolgen mit der Baugenehmigung. Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt. Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt.

B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Planverfahren bereitet eine Versiegelung von bislang offenem Boden vor. Die klimatisch beeinflussende Wirkung der Planung bleibt unbedeutend und beschränkt sich wegen der geringen Flächengröße der geplanten Eingriffe auf den Planungsraum selbst. Im Bereich des Gebäudes und sonstiger versiegelter Flächen kommt es zu einer Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur aufgrund von Rückstrahlungseffekten der gespeicherten Wärme. Während der Bauphase können sich zeitlich befristet die Abgase der Baufahrzeuge negativ auf die örtliche Luftqualität auswirken. Eine großräumige Klimaveränderung in den umgebenden Landschaftsräumen kann ausgeschlossen werden, das Schutzgut wird insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt.

B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das vorgesehene Bauwerk für die Kindertagesstätte verändert die bestehende Situation am Ortsrand von Groß Himstedt. Im Norden und Westen grenzt der Planbereich an bebaute Flächen an. Das neue Bauwerk wirkt im Südwesten, Süden und Osten in den direkt angrenzenden Landschaftsraum hinein. Der geplante Eingriff stellt eine erhebliche Überformungen des Landschaftsbildes dar. Während der Bauphase beeinträchtigt die Baustelle mit dem Baubetrieb das Schutzgut lediglich vorübergehend. Die Erholungsfunktion ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Rieseweg bleibt als öffentlich nutzbare Verbindung in die Landschaft für eine siedlungsnaher Erholung erhalten.

B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Sollten bei Erdbauarbeiten kulturhistorische und archäologische Funde erfolgen, so werden die zuständigen Fachbehörden unverzüglich davon unterrichtet. Die §§ 10, 12 und 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten.

B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Im Zuge der Planrealisierung sind Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Im Plangebiet führt eine Überbauung von bislang unversiegeltem Boden zwangsläufig zu einem Teilverlust der Bodenfunktionen, der Grundwasserneubildung, der Flora sowie zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes mit sich negativ verstärkenden Wechselwirkungen. Insbesondere betrifft dies die abiotischen Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser. Mit einem Abtrag des belebten Oberbodens geht seine Speicher- und Filterfunktion verloren. Der Boden-Wasserhaushalt wird gestört. Boden in seiner Funktion als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere fällt weg.

Tab. : Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Beeinträchtigung
Mensch	nicht erheblich betroffen	-
Arten und Biotope	Verlust eines Saumstreifens	**
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung, Lebensraumverlust	**
Wasser	Reduzierung der GW-Neubildungsrate durch Versiegelung	**
Luft /Klima	nicht betroffen	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	**
Kultur- u. Sachgüter	nicht betroffen	-
Wechselwirkungen	bezogen auf Arten und Biotope, Boden, Wasser und das Landschaftsbild	**

Erläuterung: ** erheblich / - nicht erheblich

B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei einer vollständigen Umsetzung der Bebauung nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird ein Wegsaum teilweise entfernt. Die Überbauung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens, die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung herabsetzen. Der Geltungsbereich wird zukünftig baulich genutzt, es entsteht eine für die Allgemeinheit benötigte Kindertagesstätte in einer städtebaulich verträglichen Weise.

B.2.3 Eingriffsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Ausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen. Die Behandlung der betroffenen Schutzgüter findet im folgenden Teilkapitel statt. Dort erfolgt auch die Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung.

B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope

Bei Umsetzung der Planung entfällt eine Saumfläche:

- Verlust einer wegebegleitenden Saumfläche (halbruderaler Gras- und Staudenflur): ca. 142 qm, Kompensationsfaktor 1:1; Kompensationsbedarf insgesamt: **142 qm**

Im laufenden Verfahren ist zu prüfen, ob bei einer Planumsetzung die in § 44 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände berührt werden können. Ergebnisse des bereits beauftragten Sachverständigen werden im Spätsommer 2021 vorliegen und dann in das Verfahren einfließen. Sollten sich aus der Begutachtung Maßnahmen ergeben, werden sie hier aufgeführt und erläutert.

B.2.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Im Bauprozess sind Böden im Sinne der Vorsorge vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen zu schützen. Während der Ausführung muss deshalb insbesondere auf einen schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Ziel ist der Erhalt der anstehenden Böden, die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen sowie die möglichst naturnahe Wiederherstellung in Anspruch genommener Böden:

- Planung des Wiedereinbaus vor Beginn des Aushubs, Oberboden sollte vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden
- die auch zukünftig nicht überbauten Bereiche (Pflanz- und Grünflächen) sind von der Befahrung mit Baufahrzeugen seitens der Bauleitung durch geeignete Maßnahmen wie Absperrungen so weit wie möglich auszunehmen, besonders in feuchtem Zustand ist eine Bodenverdichtung nicht auszuschließen; unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Gefügeschäden) sind auf das engere Baufeld zu beschränken;
- Berücksichtigung der Witterung bzw. der Wassersättigung der Böden beim Befahren, Verwendung von Baggermatten;
- die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial); das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft sollte vermieden werden;
- Ausweisung geeigneter Flächen für Zwischenlager, die Flächeninanspruchnahme ist auf ein Minimum zu reduzieren, hier keine Lagerung von Fremdmaterialien und Bauabfälle;
- Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden;
- am Ende der Bauarbeiten sind gegebenenfalls entstandene Schäden wie Verdichtungen des Unterbodens durch Tiefenlockerung zu beseitigen, folgen kann der temporärer Anbau tiefwurzelnder Kulturpflanzen wie Luzerne und Ölrettich;
- der Einbau von externem Bodenmaterial ist zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen nur mit Herkunftsnachweis oder vorhergehenden Analysen möglich.

Die anteilige Versiegelung des Bodens ist an diesem Standort für das vorliegende Projekt unvermeidbar. Der Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen muss kompensiert werden. Bei einer GRZ von 0,4 setzt die Bilanz einen Faktor von 0,6 an, somit werden auch Stellplätze auf dem Baugrundstück und weitere befestigte Flächen berücksichtigt. Bei der Straßenverkehrsfläche ist von einem Straßenausbau in einer Breite von maximal 5,50 m auszugehen, die Seitenräume bleiben unversiegelt. Bereits versiegelte Flächen werden abgezogen. Als naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor wird ein Verhältnis von 1:0,5 gewählt, da keine Böden mit besonderer Bedeutung betroffen sind. Der gesamte mögliche Eingriff und der Kompensationsbedarf errechnet sich wie folgt:

- Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 0,4 inkl. Überschreitung bis 0,6): ca. 2.338 qm
 - Verkehrsfläche (ohne bereits versiegelte Anteile): 410 qm
- Summe: 2.748 qm; naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor 1:0,5;
Kompensationsbedarf: **1.374 qm**

Die geplante Bebauung und Versiegelung vermindert die Grundwasserneubildung. Die Errichtung von Bauwerken und Verkehrsflächen auf bisher nicht versiegelten Flächen ist kompensationspflichtig. Die Bilanzierung für das **Schutzgut Wasser** folgt der oben aufgeführten Berechnung.

B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches verändert die bestehende Situation am Ortsrand. Insbesondere im Südwesten, Süden und Osten bestehen Blickbeziehungen aus dem Landschaftsraum auf den Planbereich. Die beeinträchtigende Wirkung des neuen Bauwerkes kann vermindert werden, wenn direkt am Ort des Eingriffs in den betroffenen Randzonen eine Pflanzung angelegt wird, Einzelbäume innerhalb der Gartenfläche ergänzen die Randpflanzungen.

B.2.3.4 Ausgleichsflächen und Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich erfolgt teilweise direkt am Ort des Eingriffs. Der verbleibende Kompensationsbedarf soll wegen fehlender Umsetzungsmöglichkeiten im Plangebiet auf externen Flächen geleistet werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzten flächigen Pflanzmaßnahmen werden für die **Schutzgüter Boden und Wasser** als Ausgleich angerechnet:

- im Norden: Schnitthecke mit Krautsäumen innerhalb eines Pflanzstreifens in einer Breite von 3 Metern, ca. 151 qm
- im Osten und Süden: Gehölzpflanzungen mit Krautsäumen in einer Breite von 5 Metern, Gesamtlänge ca. 620 qm
- im Westen: Schnitthecke mit Krautsäumen innerhalb eines Pflanzstreifens in einer Breite von 2 Metern, ca. 100 qm

Die Gehölzflächen in einer Gesamtgröße von rund **871 qm** unterliegen nicht mehr der intensiven Nutzung, was langfristig zu einer Verbesserung der Bodeneigenschaften führt. Ohne jegliche Bodenbearbeitung entwickelt sich eine stabile, dauerhaft belebte Oberbodenschicht. Die Maßnahmen für das Schutzgut Boden können als Mehrfachkompensation für das Schutzgut Grundwasser angerechnet werden. Die Dauervegetation innerhalb der Pflanzflächen trägt zu einer Verbesserung der Bodeneigenschaften und der Filterwirkung bei. Ein Teil der Niederschläge, die auf den versiegelten Wege- und Hofflächen auftreffen, fließen in die umgebenden Vegetationsflächen ab und versickern dort. Der Bebauungsplan unterbindet mit der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche Nutzungen, die mit potenziell wassergefährdenden Stoffen arbeiten.

Um die **Fernwirkung des neuen Bauwerkes am Ortsrand** zu vermindern, werden in den betroffenen Randzonen des Baugrundstückes Gehölzpflanzungen als neuer Ortsrand angelegt. Einzelbäume ergänzen die Gehölzstreifen. Es ergibt sich der folgende Maßnahmenbedarf:

- im Osten und Süden: dichter und höhengestuffer Bepflanzungsstreifen am Rand der Gartenfläche in einer Breite von 5 Metern, ergänzend Anpflanzung von mind. 3 Einzelbäume im Garten
- im Südwesten: Schnitthecke innerhalb eines Pflanzstreifens in einer Breite von 2 Metern entlang von Stellplätzen, Gesamtlänge ca. 50 m; zusätzlich Anpflanzung von Einzelbäume in Abhängigkeit von der Anzahl der Stellplätze

Bei einer Bewirtschaftung der umliegenden Ackerschläge können Pflanzenschutzmittel und Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. Die vorgesehenen Pflanzstreifen vermindern durch ihre filternde Wirkung die Abdrift dieser Stoffe auf die Fläche des Kindergartens. Damit tragen die Gehölzstreifen zu einer **Verbesserung der Luftqualität** bei.

Externer Ausgleich für die Schutzgüter

Da der Geltungsbereich keine weiteren geeigneten Ausgleichsflächen bietet, soll der verbleibende rechnerische Restanspruch für das Schutzgut Arten und Biotope von 142 qm sowie die Schutzgüter Boden und Wasser von 503 qm (1.374 qm - 871 qm) auf einer externen Fläche geleistet werden. Der genaue Ort und die Art der Aufwertungsmaßnahmen steht gegenwärtig noch nicht fest, die Gemeinde Söhlde sucht derzeit eine geeignete Fläche zur Umsetzung.

B.2.3.5 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen

Die grünordnerischen Maßnahmen dienen der Konkretisierung und textlichen Beschreibung ökologischer und landschaftsgestalterischer Zielsetzungen. Ein wesentliches Ziel liegt darin, Bereiche für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne flächiger und linearer Vernetzungselemente auszuweisen und für diesen Zweck vorzubereiten. Der Bebauungsplan führt in den textlichen Festsetzungen verschiedene grünordnerische Maßnahmen auf, die im Folgenden näher erläutert und begründet werden.

1. Plangebietsränder und Einzelbaumpflanzung im Gartens der Einrichtung (entsprechend den textlichen Festsetzungen Nr. 1, 2, 3 und 4)

Als vegetationsbestimmter Rand werden entlang der Grenzen des Baugrundstückes Gehölze angepflanzt. Im Osten und Süden erfolgt die Pflanzung eines hochwachsenden, geschlossenen Gehölzstreifens aus Laubbäumen und Sträuchern in einer Breite von 5 m. Um ein abwechslungsreiches Bild zu erzielen, sind mindestens sieben unterschiedlichen Laubgehölzarten auszuwählen. Die Pflanzliste führt neben einheimischen Laubsträuchern auch robuste Zierstraucharten auf, die sich gut in den dörflichen Kontext einfügen. Um eine ausgewogene Mischung zu erreichen, ist die Verwendung der Zierarten auf maximal 50% der Anzahl zu pflanzender Gehölze beschränkt.

Im Westen grenzt die Erschließung mit den notwendigen Stellplätzen an. Hier schafft eine Schnitthecke den optisch wirksamen Raumabschluss. Sie wird einreihig aus einheimischen Laubgehölzen einer Art angelegt. Langfristig plant die Gemeinde, das benachbarte Baugebiet im Westen zu erweitern. Die Schnitthecke bietet ein situationsgerechtes Element zur Binnengliederung eines Neubaugebietes und filtert den Blick auf den Freibereich des Kindergartens. Nördlich liegt der verkleinerte Sportplatz, auch dort grenzt eine Schnitthecke die unterschiedlichen Nutzungen voneinander ab.

Innerhalb des Gartens der Einrichtung sind zusätzlich ein Walnussbaum und mindestens zwei weitere Laub- bzw. Obstbäume anzupflanzen. Die Bäume schaffen durch ihren Schattenwurf ein angenehmes Kleinklima, was für Kleinkinder besonders wichtig ist. Daneben liefern der Walnuss und Obstbäume Herbst Früchte und verdeutlichen den Verlauf der Jahreszeiten.

Mit dem Aufwachsen aller gepflanzten Gehölze entsteht eine vermittelnde Vegetationsstruktur im Übergang zur freien Landschaft und zur Ortslage. Die Bebauung ordnet sich so in einen grünbestimmten Rahmen ein. Außerdem bietet der freiwachsende Gehölzstreifen zusätzlich zu anderen Spielangeboten Spielorte für Kinder.

2. Maßnahmen für Stellplätze (entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 5)

Für Stellplatzanlagen ist je 4 Einzelstellplätze ein standortgerechter Laubbaum zwischen den Stellplätzen anzupflanzen. Je Baum ist eine Pflanzfläche von mindestens 12 qm um das Gehölz herum

als Rasen oder als Pflanzung aus Stauden und niedrig wachsenden Gehölzen vorzusehen. Die Bäume werden die versiegelte Parkplatzflächen gestalterisch auf und tragen durch den Schattenwurf zur Entlastung des Mikroklimas bei.

3. Maßnahmen, die die zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölze allgemein betreffen (entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 6)

Sämtliche Gehölze tragen nachhaltig zur Strukturierung des Plangebietes bei, darüber hinaus haben sie einen ästhetischen und ökologischen Eigenwert. Neben ihrer gestalterischen Funktion wirken die Gehölze kleinklimatisch positiv auf Bauflächen. An Verkehrsflächen ist das Befahren der Pflanzflächen mit geeigneten Mitteln zu verhindern. Alle angepflanzten Gehölze sind in der Folge dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang durch die gleiche Art zu ersetzen. Sie sind im Zuge von Bauarbeiten gemäß DIN 18920 zu sichern und zu schützen. Die Anpflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der nächsten, auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.

B.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung prüfte die Gemeinde verschiedene Standortalternativen. Im Ergebnis bietet der gewählte Ort die besten Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan, der mit der 30. Änderung für den Geltungsbereich eine "Fläche für den Gemeinbedarf" mit Zweckbestimmung "Kindergarten" darstellt. Für die anstehende Ausweisung liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor.

B.3 Zusätzliche Angaben

B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Entwicklung und zur zukünftigen Nutzung des Planungsgebietes wurden Informationen der Gemeinde Söhlde und ein städtebaulicher Vorentwurf des Planungsbüros SRL Weber verwendet. Angaben zum Planungsgebiet allgemein wurden dem Landschaftsrahmenplan (1993) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2016) des Landkreises Hildesheim sowie dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Söhlde entnommen. Weitere Informationen zu den Schutzgütern stammen aus den interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber erstellte Darstellung der Biototypen im Bestand zurückgegriffen (Benennung gemäß: Kartierschlüssel für die Biototypen in Niedersachsen, v. Drachenfels, 2020). Weiterführende Angaben zu den Schutzgebieten der Umgebung veröffentlichte der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz:

- NLWKN (2020): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biototypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Waldmeister-Buchenwald. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, Stand Dezember 2020
- NLWKN: Landschaftsschutzgebiet "Berelries". https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/landschaftsschutzgebiet-berelries-148154.html. Abruf am 12.01.2021

Erläuterungen zur Unterscheidung von Schwarz- und Grauerden lieferte die folgende Veröffentlichung:

- Fischer-Zujkov, U. (2000): Die Schwarzerden Nordostdeutschlands - ihre Stellung und Entwicklung im holozänen Landschaftswandel. Dissertation. Berlin

Zur Bewertung der Schutzgüter, zur Einschätzung der Eingriffsauswirkungen und zur Bilanzierung der Eingriffe dienten neben der verbal-argumentativen Darstellung die "Naturschutzfachlichen Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (INN 1/94) des Nds. Landesamtes für Ökologie und weitere Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Ausführung der Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches kontrolliert die Gemeinde Söhlde. Die plangemäße Entwicklung der Vegetation ist zu prüfen. Gegebenenfalls sind ergänzende Schritte einzuleiten, um die oben dargestellten Ziele zu erreichen.

B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortschaft Groß Himstedt liegt innerhalb der Lössbörde. Südlich der Ortschaft erhebt sich der Nettlinger Rücken als niedrige Schwelle aus der umgebenden Bördelandschaft. Die an gliedernden Strukturen arme Landschaft im direkten Umfeld der Ortschaft wird aufgrund der fruchtbaren Böden hauptsächlich intensiv ackerbaulich genutzt, der Nettlinger Rücken ist in Teilen bewaldet. Die Gemeinde Söhlde beabsichtigt, im Südosten von Groß Himstedt eine neue Kindertagesstätte zu errichten. Bei der vorgesehenen Fläche handelt sich um den südlichen Teilbereich des relativ großen Sportplatzes, dieser Anteil wird für eine weitere Sportplatznutzung nicht mehr benötigt. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Kindergarten Groß Himstedt" schafft die Gemeinde die rechtlichen Voraussetzungen für bauliche Entwicklung. Mit der 30. Änderung passt die Gemeinde im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan an.

Im gesamten Geltungsbereich sind die natürlichen Gegebenheiten aktuell bereits verändert. Für die Belange des Naturschutzes hat der Raum insgesamt eine geringe Bedeutung. Allerdings bietet der Geltungsbereich und das direkt angrenzende Umfeld potenziellen Lebensraum für Tiere der Feldflur, eine Untersuchung zum tatsächlichen Vorkommen ist bereits beauftragt. Der vorliegende Umweltbericht zeigt auf, dass durch die Planung der Verlust eines Saumstreifens und Beeinträchtigungen des Bodens sowie des Grundwassers zu erwarten sind. Insbesondere von Süden und Osten bestehen Blickbeziehungen aus der freien Landschaft auf das geplante Bauwerk. Mögliche Auswirkungen auf Tierarten der Feldflur wird das beauftragte Gutachten darstellen und bewerten.

Gehölzpflanzungen können die bei einer Umsetzung der Bebauung entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgleichen. Durch Gehölzstreifen entlang des Grundstücksrandes können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbildes vermindert bzw. vermieden werden. Da das Plangebiet nicht den gesamten notwendigen Ausgleich aufnehmen kann, soll der Restanspruch auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden. Die Gemeinde sucht derzeit nach geeigneten Flächen. Das Plangebiet wird sich zukünftig auch mit der hinzukommenden Bebauung und einer gärtnerischen Gestaltung des Umfeldes in den bestehenden Siedlungszusammenhang einfügen. Hierfür setzt die vorliegende Planung grünordnerische Maßnahmen fest.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

Teil D: Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung

Anlage 1 zur Begründung: Bebauungsentwurf

